

Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen

Auftraggeber: TKS Telekommunikationsbau Services GmbH
Bahnhofstraße 7,
39307 Gladau OT Dretzel

Auftragnehmer:

Bauvorhaben:

TKS-Bestellnummer:

Die nachfolgenden §§-Angaben beziehen sich auf die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (VOB/B).

1. Ausführungs- und Fertigstellungsfristen (§ 5)

1.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

- spätestens Kalendertage nach Vertragsschluss.
- nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die voraussichtlich Kalendertage nach Vertragsschluss zugeht.
- nach der im Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der . Kalenderwoche JJJJ , spätestens an deren letzten Arbeitstag.
- am .

1.2 Die Leistung ist abnahmereif fertigzustellen

- innerhalb von Kalendertagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.
- nach der im Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für die Fertigstellung.
- in der . Kalenderwoche JJJJ , spätestens an deren letzten Arbeitstag.
- bis zum .

1.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B:

- a) Ausführungsbeginn gemäß Ziffer 1.1.
- b) Fertigstellung der Leistungen gemäß Ziffer 1.2.
- c) Folgende Fristen aus dem Bauzeitenplan (§ 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B):

- d) Folgende Termine bzw. Fristen:

2. Vertragsstrafen (§ 11) und Verzögerungsschäden

- 2.1 Der Auftragnehmer verwirkt Vertragsstrafen gemäß Ziffer 16 der AVB-Bau, wenn er mit
- der Fertigstellungsfrist gemäß Ziffer 1.2
 - Einzelfristen gemäß Ziffer 1.3
- in Verzug gerät.
- 2.2 TKS weist den Auftragnehmer darauf hin, dass TKS ihrem Auftraggeber bei Überschreitung des Fertigstellungstermins Schadensersatz insbesondere für entgangenen Gewinn schulden kann, der die zwischen TKS und dem Auftragnehmer vereinbarte Vertragsstrafe erheblich übersteigt.
- 2.3 TKS weist den Auftragnehmer darauf hin, dass TKS mit ihrem Auftraggeber eine Vertragsstrafe für Verzug mit Zwischenterminen und dem Fertigstellungstermin vereinbart hat, die wegen der höheren Auftragssumme die zwischen TKS und dem Auftragnehmer vereinbarte Vertragsstrafe erheblich übersteigt und zu einem die mit dem Auftragnehmer vereinbarte Vertragsstrafe übersteigenden Verzögerungsschaden von TKS führen kann.

3. Sicherheitsleistung (§ 17)

- 3.1 Der Auftragnehmer stellt eine Vertragserfüllungssicherheit gemäß Ziffer 9 AVB-Bau über
- 10,0 % der Nettoauftragssumme
 - % der Nettoauftragssumme.
- 3.2 Der Auftragnehmer stellt eine Mängelrechtssicherheit gemäß Ziffer 9 AVB-Bau über
- 5,0 % seines Nettovergütungsanspruchs
 - % seines Nettovergütungsanspruchs.

4. Baustrom/Bauwasser

- Ein Bauwasser-/Baustromanschluss wird von TKS kostenfrei zur Verfügung gestellt, notwendige Mengenummessungen sind vom Auftragnehmer durchzuführen. Die Messeinrichtungen sind vom Auftragnehmer zu stellen. Die Kosten für den Verbrauch und den Messer oder Zähler trägt der Auftragnehmer.
- Dem Auftragnehmer werden von TKS Baustrom und Bauwasser ab dem Hauptverteiler zur Verfügung gestellt. Für den Verbrauch zahlt der Auftragnehmer eine Umlage in Höhe von % seines Nettogesamtvergütungsanspruchs, die bereits anteilig von Abschlagszahlungen abgezogen werden darf.
- Ein Bauwasser-/Baustromanschluss ist nicht vorhanden. Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser/Baustrom aus dem öffentlichen Netz ist vom Auftragnehmer beim zuständigen Versorgungsunternehmen zu beantragen. Die Kosten für die Bereitstellung, den Verbrauch und den Messer oder Zähler trägt der Auftragnehmer.

5. Zuschläge für Nachtragsvergütung

- Die Parteien vereinbaren für folgende Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn als angemessen im Sinne des § 650c Abs. 1 S. 1 BGB:
 - 10 % für allgemeine Geschäftskosten
 - 5 % für Wagnis und Gewinn